

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### **- ENTERBRAIN Software AG -**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Auftragnehmerin (ENTERBRAIN Software AG) und ihrem Auftraggeber (Kunde) für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere für die

- Lieferung bzw. Erstellung lauffähiger EDV-Anwendungssysteme und ähnlicher Werke, wie softwaretechnische Erweiterungen, Anpassungen und Modifikationen von Softwareprodukten sowie für die Lieferung von Hardware-Produkten,
  - Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten und ähnlichen Werken,
  - sonstige Vertragsverhältnisse wie Wartungsverträge, Serviceleistungen etc.,
- soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für die ENTERBRAIN Software AG unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Alle Vereinbarungen, die zwischen ENTERBRAIN Software AG und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung der ENTERBRAIN Software AG schriftlich niedergelegt.

#### **§ 2 Angebot und Vertragschluss**

Die Angebote der ENTERBRAIN Software AG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

#### **§ 3 Umfang der Leistung**

Der gewünschte Liefergegenstand bzw. die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse im Falle der Erstellung von Werken sowie Wartungsserviceleistungen werden in schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen ENTERBRAIN Software AG und Auftraggeber, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderung, Ergänzung oder Erweiterung zu regeln sind. Handelsvertreter der ENTERBRAIN Software AG sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der ENTERBRAIN Software AG berechtigt.

#### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen**

Der Gesamtrechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Die Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, so ist die geschuldete Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt gem. unserer aktuellen Preisliste für Dienstleistungen und orientiert sich an dem tatsächlichen, sachlichen Aufwand. Angefallene und belegte Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel, Übernachtungen, Verpflegungen etc. sind der ENTERBRAIN Software AG zu erstatten.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 I BGB zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die ENTERBRAIN Software AG bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der ENTERBRAIN Software AG anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber unterstützt die zur Installation der Hard-/Software bzw. die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten der ENTERBRAIN Software AG. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der ENTERBRAIN Software AG einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt
- der ENTERBRAIN Software AG nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit mit notwendiger Priorität einräumt
- Testdaten und sonstige zur Ausführung des Auftrages notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt
- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt
- Datenerfassungsaufträge inklusive Prüfung ohne Verzögerung ausführt
- Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung der ENTERBRAIN Software AG zur Verfügung stellt.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von ENTERBRAIN Software AG gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Diese dürfen ohne Zustimmung der ENTERBRAIN Software AG Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ENTERBRAIN Software AG behält sich hieran seine Eigentümer- und Inhaberrechte vor. Soweit an den Arbeitsergebnissen der ENTERBRAIN Software AG Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei ENTERBRAIN Software AG.

### **§ 6 Besondere Pflichten der ENTERBRAIN Software AG**

ENTERBRAIN Software AG ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

ENTERBRAIN Software AG hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Informationen ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten weder bekanntgegeben noch zugänglich gemacht werden.

### **§ 7 Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Vereinbarung der Parteien über den Liefergegenstand. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so entfällt die Lieferfrist und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der ENTERBRAIN Software AG neu zu vereinbaren.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten,

- bei Lieferung von Hardware ohne Installation, wenn die Sendung unser Werk oder das Werk unseres Unterlieferanten innerhalb der Lieferfrist laut Ziffer 1 bestimmungsgemäß verlassen hat
- bei Lieferung von Hardware mit Installation, wenn die Installation der Hardware innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziffer 1 erfolgt ist

- bei Softwareleistungen jeglicher Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers als erfolgt.

ENTERBRAIN Software AG ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampf oder ähnliche Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind, zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

Falls ENTERBRAIN Software AG schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung bei ENTERBRAIN Software AG oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

ENTERBRAIN Software AG haftet dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ENTERBRAIN Software AG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. ENTERBRAIN Software AG ist ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.

Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von ENTERBRAIN Software AG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung der ENTERBRAIN Software AG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Beruht der von ENTERBRAIN Software AG zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, haftet ENTERBRAIN Software AG nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## **§ 8 Gefahrenübergang**

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort abgeliefert worden ist oder im Falle einer Versendung, wenn der Liefergegenstand ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde.

Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Lieferbereitschaft, welche dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitgeteilt wurde, auf diesen über.

## **§ 9 Abnahme erstellter Werke**

Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt sofort nach Lieferung, bei Software spätestens nach einer Einführungszeit von 30 Tagen ab Lieferung.

Nimmt der Auftraggeber das Werk aus einem anderen Grunde als einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk 30 Tage nach Lieferung als abgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für einzelne Teile des Werkes, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesen Fällen erhält der Auftraggeber Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

## **§ 10 Software-Lizenz**

Der im Folgenden als "Software" bezeichnete Liefergegenstand umfasst das auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie alles weitere schriftliche Material.

Die Software einschließlich der nachfolgenden "Updates" werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt.  
ENTERBRAIN Software AG gewährt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche Recht (im folgenden als "Lizenz" bezeichnet), die Software als Ganzes oder in Teilen ausschließlich auf der Zentraleinheit zu verwenden, auf der sie erstmals installiert wurde. Ist diese Zentraleinheit ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer des Systems.

Dem Auftraggeber ist es ohne schriftliche Einwilligung der ENTERBRAIN Software AG untersagt,

- das Nutzungsrecht an der Software Dritten zu übertragen
- die Software Dritten zu übergeben oder sonstwie zugänglich zu machen
- die Software abzuändern oder zu übersetzen
- von der Software abgeleitete Werke herzustellen
- das schriftliche Material zu vervielfältigen, zu übersetzen oder von ihm abgeleitete Werke zu erstellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherungskopien der Software anzufertigen. Vorhandene Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

## **§ 11 Gewährleistung**

Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern, kann die völlige Mangelfreiheit der Leistungen nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Vertragsprodukte auswirken.

Soweit ein von ENTERBRAIN Software AG zu vertretender Mangel der Leistung vorliegt, ist ENTERBRAIN Software AG unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass ENTERBRAIN Software AG aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Auftraggeber hat ENTERBRAIN Software AG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder der Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, bestehen Mängelansprüche gegen ENTERBRAIN Software AG nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. In diesem Falle verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers 1 Jahr nach Lieferung, es sei denn, der Mangel wurde von ENTERBRAIN Software AG arglistig verschwiegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

ENTERBRAIN Software AG hat einen Fehler nicht zu vertreten, der auf einer vom Auftraggeber umschriebenen Aufgabenstellung oder einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (§ 5) beruht.

Eine Gewährleistungsverpflichtung der ENTERBRAIN Software AG besteht nicht, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von ENTERBRAIN Software AG den Liefergegenstand oder Teile davon verändern.

Hat ENTERBRAIN Software AG innerhalb einer angemessenen Frist, beginnend mit dem Tage der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen

Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Preises verlangen.

## **§ 12 Haftung und Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

ENTERBRAIN Software AG haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

Für die nachfolgend beschriebenen Schäden wird die betragsmäßige Haftung von ENTERBRAIN Software AG unabhängig von denen der sonstigen Haftungsbeschränkungen dieser Vereinbarung auf die von ENTERBRAIN Software AG abgeschlossene EDV-Rückversicherung in Höhe von 153.387,56 EUR pro Einzelfall und 306.775,13 EUR Jahresversicherungssumme des jeweiligen Vertragsproduktes beschränkt:

ENTERBRAIN Software AG haftet für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der ENTERBRAIN Software AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die ENTERBRAIN Software AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben und der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

ENTERBRAIN Software AG haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht betrifft. ENTERBRAIN Software AG haftet in diesen Fällen jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung der ENTERBRAIN Software AG ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Soweit die Haftung der ENTERBRAIN Software AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ist der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers 1 Jahr nach Lieferung.

Dies gilt nicht im Falle von durch ENTERBRAIN Software AG, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn die Auftragnehmerin, deren gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn deren einfache Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

### **§ 13 Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Soweit der Auftraggeber die ihm gem. § 5 obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat er der ENTERBRAIN Software AG entstehende Wartezeiten auf schriftlichen Nachweis hin zu einem vorher vereinbarten Honorarsatz gesondert zu vergüten. In diesen Fällen hat ENTERBRAIN Software AG das Recht, unterlassene Mitwirkungspflichten durch eigene Leistungen ersatzweise selbst zu erbringen, soweit dies möglich und zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig ist; für die Vergütungen dieser Leistungen gilt Satz 1 sinngemäß.

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach § 5 oder sonst obliegende Mitwirkung und verhindert er eine ersatzweise Leistung durch ENTERBRAIN Software AG, so ist ENTERBRAIN Software AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

ENTERBRAIN Software AG behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 642 (2) BGB.

Die Ansprüche der ENTERBRAIN Software AG auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens bleiben unberührt; dies gilt auch dann, wenn ENTERBRAIN Software AG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, der ENTERBRAIN Software AG aus der Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber zustehender Ansprüche, Eigentum der ENTERBRAIN Software AG.

Dem Auftraggeber ist gestattet, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber tritt jedoch bereits jetzt sämtliche, aus der Weiterveräußerung resultierende Forderungen an ENTERBRAIN Software AG ab.

Sofern die Höhe der abgetretenen Forderungen die Ansprüche der ENTERBRAIN Software AG gegen den Auftraggeber übersteigt, wird der Auftraggeber lediglich in Höhe ihm zustehender Ansprüche von der Abtretung Gebrauch machen.

ENTERBRAIN Software AG räumt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an von ihm gelieferter Software und Lizenzen erst mit vollständiger Bezahlung ein. Die vorstehenden Absätze dieses Paragraphen gelten sinngemäß. ENTERBRAIN Software AG behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte an der Software vor.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, wird Aschaffenburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.